

PFERDESPORTGENOSSENSCHAFT ROHRIMOOS

ORGANISATIONS- UND HALLENREGLEMENT

Sinn und Zweck des Organisations- und Hallenreglements

- I. Regelung der Mitgliedschaft
- II. Verwaltung, Rechte und Pflichten der Aktiv-Genossenschafter, Jugend-Mitglieder und Genossenschafter
- III. Sicherstellung eines geordneten Reitbetriebes auf der Reitanlage
- IV. Vermietung der Reitanlage
- V. Genehmigung und Abänderung des Organisations- und Hallenreglements

I. REGELUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Es bestehen drei Mitgliederkategorien:

- 1) Aktiv-Genossenschafter
können natürliche Personen sein, die aktiv am Reitbetrieb teilnehmen.
- 2) Jugend-Mitglieder
können natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sein. Sie können keinen Anteilschein zeichnen und besitzen kein Stimmrecht. Sie sind zum Schlüsselbesitzer nicht berechtigt, aber sie dürfen in Anwesenheit eines Schlüsselbesitzers die Reitanlage kostenlos benutzen. (Versicherung ist Sache des Schlüsselbesitzers).
- 3) Genossenschafter
können natürliche oder juristische Personen sein, die die PSG unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch die Stimmenmehrheit der Generalversammlung. Die Aufnahme kann nur bei persönlicher Anwesenheit an der Generalversammlung erfolgen. Die Verwaltung kann Mitglieder provisorisch bis zur Generalversammlung aufnehmen. Beiträge und Gebühren sind im Tarifblatt definiert.

II. VERWALTUNG, RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIV-GENOSSENSCHAFTER, JUGEND-MITGLIEDER UND GENOSSENSCHAFTER

- 1) Die Verwaltung der PSG verwaltet die Reitanlage. Sie trägt die Verantwortung gegenüber der Generalversammlung.
- 2) Während den von der PSG organisierten Kursen steht die Reitanlage ausschliesslich Kursteilnehmern zur Verfügung.
- 3) Der Belegungsplan der Reitanlage wird auf der Homepage aufgeschaltet. Nicht regelmässige oder besondere Belegungen sind mindestens eine Woche zuvor in der Halle anzuschlagen.
- 4) Ausschliesslich Schlüsselbesitzer, sowie deren Ehepartner und eigene minderjährige Kinder, sind befugt die Reitanlage ohne zusätzliche Gebühr zu benutzen. In Anwesenheit des Schlüsselbesitzers kann eine Drittperson dessen eigene Pferde zu Ausbildungszwecken reiten. Nicht Schlüsselbesitzer können die Reitanlage gegen Gebühr benutzen. Auf Anfrage kann die Verwaltung Ausnahmen zur Nutzung der Reitanlage bewilligen.
- 5) Organisiertes / Angeleitetes Reiten von mehr als zwei Reitern gilt als Reitkurs. Reitkurse müssen von der Verwaltung bewilligt werden.

- 6) Die Aktiv-Genossenschafter und die Jugend-Mitglieder sind verpflichtet
- einen jährlichen, durch die Generalversammlung genehmigten Beitrag im Rahmen der statutarischen Maximalhöhe für den Betrieb und Unterhalt der Reitanlage zu entrichten.
 - bei den Anlässen der PSG mitzuhelfen. (zum Beispiel Concours)
 - Arbeitsleistungen zu erbringen, (Arbeitsleistung = 1 Arbeitstag pro Jahr, gem. Tätigkeitsprogramm). Bei Verhinderung kann die Arbeitsleistung durch Ersatzpersonen erbracht werden oder durch Geld abgegolten werden. Entschuldigungen können nach schriftlicher Eingabe an die Verwaltung bewilligt werden.

III. SICHERSTELLUNG EINES GEORDNETEN REITBETRIEBES AUF DER REITANLAGE

- 1) Alle Benützer der Reitanlage müssen über eine gültige Unfall- und Haftpflichtversicherung verfügen.
- 2) Minderjährige dürfen die Reitanlage ausschliesslich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzen.
- 3) Das Tragen einer angemessenen Schutzausrüstung ist obligatorisch (z.B. Reithelm).
- 4) Das vollständige ausfüllen des Journals zur Kontrolle der Nutzung der Reitanlage ist obligatorisch.
- 5) Vor dem Betreten und Verlassen der Halle müssen die Hufe ausgeräumt werden. Der Vorraum ist zu reinigen.
- 6) Das Hindernis- und Reitmaterial ist nach Gebrauch wieder zu verräumen.
- 7) Für Beschädigungen an der Halle oder Material haftet der Schadenverursacher.
- 8) Während und nach der Benützung der Halle ist der Boden vom Mist zu säubern.
- 9) Nach intensiver Nutzung der Halle ist der Hallenboden, insbesondere der Hufschlag zu planieren.
- 10) In der Halle dürfen keine Pferde angebunden werden, sie dürfen auch nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden.
- 11) In der Halle angeschlagenen Weisungen sind zu befolgen. Der Springplatz darf nur bei guter Bodenbeschaffenheit benutzt werden.
- 12) Für Springübungen darf nur das vom Materialverwalter freigegebene Hindernismaterial verwendet werden. Vor dem Verlassen der Plätze sind die Hindernisse wieder aufzustellen respektive zu versorgen.

IV. VERMIETUNG DER REITANLAGE

- 1) Einzelpersonen oder Gruppen können die Reitanlage zur exklusiven Nutzung während einer Stunde vor 17:30h mieten (Blockstunde). Blockstunden können einmalig oder regelmässig stattfinden. Die Vergabe von Blockstunden und deren zeitliche Staffelung liegen in der Kompetenz der Verwaltung.
- 2) Die Reitanlage kann für einen bestimmten Zeitraum an einem fixen Abend pro Woche von 20:00 – 24.00 Uhr gemietet werden (Abendbelegung).
- 3) Die Reitanlage kann durch Genehmigung der Verwaltung an Drittpersonen vermietet werden.
- 4) Für gewerbliche Nutzung ist die Verwaltung zuständig.

V. GENEHMIGUNG UND ABÄNDERUNG DES ORGANISATIONS- UND HALLENREGLEMENTES

- I. Das vorliegende Reglement muss durch die GV der PSG genehmigt werden.
- II. Abänderungen oder Ergänzungen beschliesst die GV auf Antrag:
 - a) der Verwaltung.
 - b) 1/3 der Aktivgenossenschafter
- III. Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die GV sofort in Kraft.

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung vom 24.02.2017 genehmigt.

Der Präsident
sig. Daniel Gfeller

Die Kassierin
sig. D. Stegmann